

Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit § 2 des SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung, geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167) und § 8 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (GVBl. S. 121), vom 18. Juli 2006 (GVBl. S. 387) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.02.2008 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt die Gemeinde Oberschöna eine Abgabe.
- (2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser ist abgabefrei, wenn
 1. der Bau (auch Erweiterung und jede bauliche Änderung) der Abwasservorbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung (Mitbehandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage) sichergestellt ist.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe nach § 2 Abs. Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner X 0,5 Abgabesatz =
maximaler Abgabesatz

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird)
 $\times 0,5 \times \text{Abgabensatz} = \text{Umlagemasse}$

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabemaßstäblichen Personen im Gemeindegebiet + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach § 2 Abs. Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) $\times 0,5$ = Anzahl der Schadeinheiten.

Anzahl der Schadeinheiten $\times$ Abgabesatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe

(3) Der Abgabesatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 €.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde Oberschöna die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde Oberschöna schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer nach entstehender Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.
Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.
- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung am Grundstück oder an seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (3) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abgabe wird 2 Wochen nach der Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und wenn nötig Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

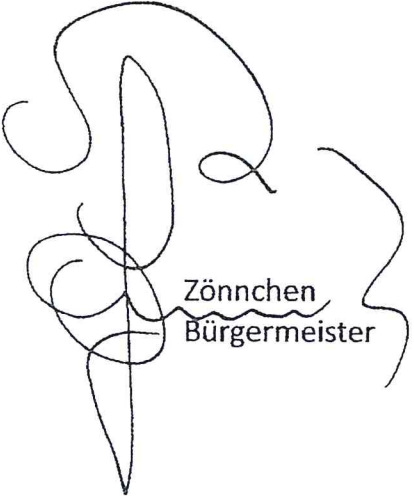
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschöna, den 08.02.2008



Zönnchen
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

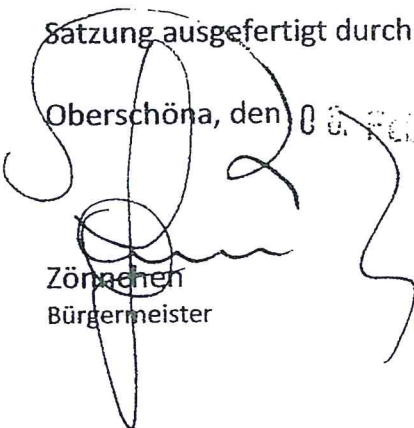
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen über der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung ausgefertigt durch den Bürgermeister am 08. Feb. 2008

Oberschöna, den 08. Feb. 2008


Zörnchen
Bürgermeister